

Satzung der main Frankfurt - Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen main Frankfurt-Stiftung
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur
 - c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - d) die Förderung des Sports
 - e) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - f) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfein Frankfurt am Main und dem Rhein-Main-Gebiet.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO oder durch eigene Projekte. Die Zwecke der Stiftung müssen nicht gleichrangig verwirklicht werden.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung jedoch bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, die Stifter und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§ 3

Vermögensstock

1. Der Stiftungsstock ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsstocks ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind. Vermögensumschichtungen sind möglich, Immobilien aus dem Vermögen der Stifterin sind jedoch nach Möglichkeit zu erhalten.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen

1. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
2. Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der AO steuerlich Zulässigen bilden.

§ 5

Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens zwei und maximal fünf Personen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihr Amt aus, bis Sie dieses niederlegen oder abberufen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand der Frankfurter Sparkasse bzw. deren Rechtsnachfolger berufen und abberufen.
3. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b. die Verwendung der verfügbaren Mittel
 - c. die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen
 - d. Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
2. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Grundsätzlich fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmen-gleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9

Satzungsänderung

1. Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung – mit Ausnahme der Regelungen des § 10 – sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 10

Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung

1. Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Einfache Satzungsänderungen sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
2. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind vom Vorstand zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Regelungen des § 8 finden Anwendung.
3. Beschlüsse nach den Regelungen der Abschnitte 1. und 2. müssen durch die Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

§ 11
Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 12
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung der Frankfurter Sparkasse, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Vorstand der Stiftung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15.1.2019

(Handwritten signatures in blue ink)

(Handwritten signatures in black ink)



Genehmigt
Darmstadt, den 29. Jan. 2019
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Jg